



An die Adressatinnen und
Adressaten gemäss Verteiler

22. November 2024

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur kantonalen Verordnung über die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte (VBez; Totalrevision)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf zur kantonalen Verordnung über die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte (VBez; Totalrevision) zur Vernehmlassung.

Bezirksärztinnen und Bezirksärzte sind in der Regel niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte, die für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in ihrem Bezirk ernannt werden. Primäre Rechtsgrundlage stellt § 60 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) dar. Bezirksärztinnen und Bezirksärzte nehmen aktuell in erster Linie Aufgaben im Bereich Public Health wahr. Das aktuelle Aufgabenspektrum unterscheidet sich wesentlich gegenüber jenem von vor einigen Jahren.

Angesichts des veränderten Aufgabenbereichs ist eine Bereitschaft rund um die Uhr, wie sie bislang bestand, nicht mehr notwendig. Die Stellvertretungsfunktion soll vor diesem Hintergrund abgeschafft werden. Die Wahrnehmung der bezirksärztlichen Funktion soll weiterhin mit einer Grundpauschale (bisher «Wartegeld») abgegolten werden. Diese soll angesichts des veränderten Aufgabenbereichs jedoch von aktuell Fr. 8000 für Bezirksärztinnen und Bezirksärzte und Fr. 5500 für deren Stellvertretungen auf neu einheitlich Fr. 7000 angepasst werden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen soll für Bezirksärztinnen und Bezirksärzte neu als verpflichtend und mit der Grundpauschale abgegolten erklärt werden.

Des Weiteren sind sämtliche Bestimmungen vor dem Hintergrund der aktuellen Verhältnisse zu überprüfen und bestehende Lücken zu schliessen. Namentlich ist eine explizite rechtliche Grundlage für die bereits bisher auf vier Jahre festgesetzte Amtsdauer zu schaffen und es sind Wählbarkeitsvoraussetzungen zu statuieren.

Die Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärztinnen und Bezirksärzte (VEB; LS 810.11) ist aus diesen Gründen einer Totalrevision zu unterziehen und soll aufgrund des erweiterten Regelungsspektrums neu allgemeiner «Verordnung über die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte (VBez)» heissen.

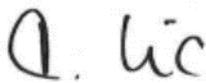
Die Vernehmlassungsunterlagen haben Sie als Beilage erhalten und finden sich zudem auf der Webseite des Kantons Zürich (www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html). Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung laden wir Sie ein, Ihre Stellungnahme zum Vorentwurf bis spätestens 10. Januar 2025 einzureichen. Bitte senden



Sie Ihre elektronische Stellungnahme (ausgefülltes Antwortformular) als Word-Dokument an: afg@gd.zh.ch. Die anderen Direktionen sowie die Staatskanzlei sind gebeten, ihre Stellungnahme via GEVER-Schnittstelle an die Gesundheitsdirektion zu übermitteln.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse



Natalie Rickli

Beilagen:

- Vorentwurf mit erläuterndem Bericht
- Antwortformular

Anhang: Liste der Vernehmlassungs- und Mitberichtsadressatinnen und -adressaten

Kantonale Stellen:

- Direktionen des Regierungsrates sowie die Staatskanzlei

Verbände und Interessensvertretungen:

- Aerztesgesellschaft des Kantons Zürich
- Bezirksärztinnen und Bezirksärzte des Kantons Zürich